

## **Fördervereinbarung**

|                 |  |
|-----------------|--|
| zwischen        | Internationales Kinder- und Jugendkulturzentrum<br>Schule der Künste Schwerin e. V. (im Folgenden: Verein)<br>J.-R.-Becher-Straße 20<br>19059 Schwerin |
| vertreten durch | Herrn Holger Reschke<br>Geschäftsführer  |
| und             | Landeshauptstadt Schwerin (im Folgenden:<br>Kulturbüro Zuwendungsgeberin)<br>Am Packhof 2-6<br>19053 Schwerin  |
| vertreten durch | Herrn Dr. Rico Badenschier<br>Oberbürgermeister  |

### **Präambel**

Der Verein zeichnet sich in seiner kulturellen Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen hauptsächlich durch Internationalität, Integration sowie durch inter- und soziokulturelle Aktivitäten aus. Es bestehen regionale, bundesweite und internationale Kooperationen und Partnerschaften mit anderen Einrichtungen. Die Bedeutung des Vereins für die Landeshauptstadt Schwerin besteht in der Bereicherung ihrer interkulturellen Identität. Kindern und Jugendlichen wird eine künstlerisch kreative und auf vielen gesellschaftlichen Ebenen kompetenzvermittelnde Freizeitbeschäftigung geboten.

Im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und der zielorientierten Unterstützung und Weiterentwicklung des Vereinskongzeptes wird die folgende Vereinbarung getroffen.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Verein erbringt die Leistungen gemäß der unter § 2 genannten Zielsetzungen. Die Zuwendungsgeberin unterstützt die genannten Aktivitäten jährlich im Rahmen einer Projektförderung durch Ausreichung finanzieller Mittel (Festbetragsfinanzierung). Der Verein verpflichtet sich in seiner Öffentlichkeitsarbeit bei allen relevanten Projekten auf die Unterstützung durch die Zuwendungsgeberin hinzuweisen.

## **§ 2 Ziele und Inhalte der Förderung**

Die Zuwendungen an den Verein dienen im Besonderen dem folgenden Zweck:

- ganzjährige interdisziplinäre Projekt-, Kurs- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche unter Vermittlung kreativer, künstlerischer Ausdrucksformen und Medienkompetenz sowie zur Förderung von Toleranz, Völkerverständigung, gesellschaftlichem Engagement und internationaler Mobilität
- offene Projektangebote für Schulen, Kitas, Familien, Vereine u.a. sowie spezielle Ferienprojekte
- Umgang und Vermittlung von Kunstformen, insbesondere in Theater, Bildende Kunst, Video- und Audiogestaltung, Filmarbeit, kreativem Schreiben, Open-Source- und Musikprojekte
- Fortführung des bundesweiten und international agierenden Netzwerkes zwischen Jugendzentren, Schulen, Künstlern, Pädagogen u.a. (Kinder- und Jugendkulturprojekte)
- Integration und Einbeziehung jedweder sozialer, behinderter und immigrierter Gruppen

## **§ 3 Grundsätze der Förderung**

Art, Umfang, Dauer sowie Verfahrensfragen zur Beantragung, Ausreichung und zum Verwendungsnachweis der Zuwendung bestimmen sich nach den Grundsätzen für die „Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen“ sowie nach den entsprechenden Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Schwerin. Die vg. Bestimmungen werden diesem Vertrag als Anlage beigefügt und ausdrücklich zum Gegenstand dieses Vertrages gemacht. Hiernach beantragt der Verein die Förderung bei der Zuwendungsgeberin jeweils bis zum 01. Oktober für Maßnahmen des folgenden Jahres unter Vorlage der Projektbeschreibung und des Finanzierungsplanes.

## **§ 4 Höhe der Förderung**

Die dynamisierte Förderung beträgt im ersten Jahr 16.100,00 Euro und erhöht sich in den Folgejahren um jeweils 300 €.

## **§ 5 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt am ..... 2017 in Kraft und endet am 31. Dezember 2019. Die Regelungen gelten nur in Verbindung mit einer jährlich durch den Verein zu beantragenden Förderung und eines Zuwendungsbescheides durch die Zuwendungsgeberin.

## **§ 6 Wirksamkeits- und Zahlungsvoraussetzungen**

Die vorgenannten Verpflichtungen sowie die hieraus resultierenden Zahlungen stehen unter Vorbehalt der jeweiligen Haushaltssatzung. Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung sind dabei zu beachten.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie eine Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht vereinbart. Sollten sich einzelne der getroffenen Regelungen als unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen innerhalb einer angemessenen Frist durch neue zu ersetzen, die dem gemeinsam verabredeten Ziel entsprechen.

Schwerin, den ...

Schwerin, den ...

---

Oberbürgermeister  
Landeshauptstadt Schwerin

---

Geschäftsführer  
Internationales Kinder- und  
Jugendkulturzentrum  
Schule der Künste Schwerin e. V.